



Planungserklärung

Version 3

25. November 2024

WEU 34 2023.WEU.549 Energiestrategie 2006. Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2020–2023 sowie neue Massnahmen 2024–2027

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
BaK (Kohler)	1. Zu Kap. 4.1 Beurteilungskriterien Der Regierungsrat schafft die gesetzlichen Grundlagen, um die Datenqualität und die Aktualität der Daten zu verbessern. Dabei soll berücksichtigt werden, dass bestehende Datensätze, die für Energiefragen relevant sind, zwischen den Direktionen und den Gemeinden und dem Kanton ausgetauscht werden können.		+
BaK-Minderheit (Kohler)	2. Zu Kap. 4.5: Strategie Energienutzung Die Entwicklung des Wärmebedarfs ist detailliert aufzuzeigen; aufgeteilt auf den Bedarf durch die Erweiterung des Gebäudeparks und den Bedarf der Bestandesbauten.		-
GRÜNE (Vanoni)	2a Zu Kap. 4.5 und 5.8 Strategie Energienutzung Für die Zielerreichung bis 2035 ist eine Steigerung der energetischen Sanierungsrate des bestehenden Gebäudeparks nötig. Dafür sind laut Bericht «zusätzliche finanzielle Anreize und gesetzliche Anforderungen» (S. 30) nötig. Der Regierungsrat legt dar, was damit konkret gemeint ist.		-
BaK (Kohler)	3. Zu Kap. 5.5: Strategie Mobilität Mit konkreten Massnahmen verbessert der Regierungsrat kontinuierlich die Rahmenbedingungen für klimaneutrale Antriebe und fördert damit Ladeinfrastrukturen in Einstellhallen sowie bei nicht-öffentlichen Parkplätzen, insbesondere in Stockwerkeigentümerschaften und bei Firmenparkplätzen.		+
GRÜNE (Vanoni)	3a Zu Kap. 7: Massnahmenplanung Umsetzungsperiode 2024-2027 Zu den aufgelisteten Massnahmen wird einzeln aufgezeigt, ob die aktuell verfügbaren Ressourcen der jeweils zuständigen Ämter für die Umsetzung ausreichen bzw. welche zusätzlichen finanziellen und/oder personellen Mittel dafür erforderlich sind.		-

GRÜNE (Vanoni)	3b	Zu Kap. 7: Massnahmenplanung Umsetzungsperiode 2024-2027 Zu den aufgelisteten Massnahmen wird, wo sich die Klimarelevanz ohne übermässigen Aufwand abschätzen lässt, summarisch aufgezeigt, welche CO ₂ -Reduktion damit erreicht werden kann.	-
GRÜNE (Vanoni)	3c	Zu Kap. 7.2 Veränderte Weiterführung bestehender Massnahmen / I-Nr. 07-9 Kommunale Richtpläne Energie Die geforderte «zeitnahe» Ausrichtung kommunaler Energie-Richtpläne auf das Verfassungsziel der Klimaneutralität soll nicht unter Berufung auf den sonst geltenden Grundsatz der Planbeständigkeit verzögert werden. Der Kanton ermutigt die Gemeinden zur beschleunigten Überarbeitung ihrer Energie-Richtpläne durch geeignete Vorgaben und Anreize.	-
Freudiger (SVP) Hess (FDP) Blatti (EDU)	3d	Zu Kap. 7.3: Massnahme 24-4: Auf eine proaktive neuerliche Revision des Energiegesetzes ist – ggf. mit Ausnahme punktueller Anpassungen (Datenlieferung, Elektromobilität) – vorderhand zu verzichten.	+
Freudiger (SVP) Hess (FDP) Blatti (EDU)	3e	Zu Kap. 7.2: Massnahme 20-24: Die Förderung von klimafreundlichem Bauen soll mit Anreizen statt mit Verboten und Zwangsinstrumenten erfolgen. Die Massnahmen sollen die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons nicht schmälern.	+
Freudiger (SVP) Hess (FDP) Blatti (EDU)	3f	Zu Kap. 7.3: Massnahme 24-7: Verzicht auf Massnahmen gemäss Bst. b und c (keine weitere Verpflichtung zum Mobilitätsmanagement, keine Veränderung der Bandbreiten bei den Parkplätzen).	+
EVP (Bossard-Jenni)	4.	GebäudeeigentümerInnen mit bestehenden Ölheizungen werden persönlich angeschrieben und auf die Angebote wie Impulsberatungen, Subventionsangebote, Steuervorteile, etc. aufmerksam gemacht.	-